



Inhaltsverzeichnis ++ Geschäftsgeheimnisgesetz ++ Neues Buch von Dr. Heiko Haaz ++ Nützliche Merkblätter für betrieblichen Datenschutz ++ Spruch des Monats ++ Gratis-Tischkalender ++ Inhaltsverzeichnis

Geschäftsgeheimnisgesetz durch Informationssicherheit und Datenschutzmaßnahmen erfüllen

Geschäftsgeheimnisse sind die DNS eines Unternehmens und sind von existentieller Bedeutung. Beispiel: Was wäre Coca-Cola ohne seine Rezeptur für die schwarze Brause mit dem roten Flaschenetikett? Der Gesetzgeber hat diesen Umstand erkannt und das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen entwickelt – kurz: GeschGehG. Es fußt auf der EU-Richtlinie 2016/943. Mit ihr soll ein EU-weiter Mindeststandard an Know-how-Schutz gewährleistet werden. Das GeschGehG ist die deutsche Umsetzung dieser Richtlinie. "Das Gesetz bietet einige Parallelen zur Informationssicherheit – insbesondere bei der Umsetzung von Schutzmechanismen. Für Unternehmen bietet es sich förmlich an Geschäftsgeheimnisse, Datenschutz sowie Informationssicherheit ganzheitlich zu denken und umzusetzen", erklärt Fachmann Dr. Jörn Voßbein zum Geschäftsgeheimnisgesetz. Wie wird das Geschäftsgeheimnis definiert und welche gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten?

Im GeschGehG wird der Begriff Geschäftsgeheimnis erstmals gesetzlich geregelt: Definition und der konkrete Umgang mit einem Geschäftsgeheimnis werden im Gesetz festgelegt. So ist ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG eine Information

- » die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- » die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- » bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

Rezepturen, Konstruktionen, Unternehmensstrategien, Geschäftszahlen oder Prototypen sind einige Beispiele für Geschäftsgeheimnisse. Letztlich werden durch das Gesetz die Informationen und Daten von Organisationen und Unternehmen geschützt. Ein Geschäftsgeheimnis-Inhaber kann bei einem sog. Rechtsverletzer dann Beseitigung, Unterlassung, Vernichtung, Herausgabe, Entfernung und Rücknahme vom Markt, aber auch Auskunft und Schadensersatz verlangen.

Um als Geschäftsgeheimnis zu gelten, müssen aber bestimmte Bedingungen erfüllt werden, andernfalls gelten Geschäftsgeheimnisse nicht als geschützt. Um den Schutz zu erreichen sind also neben den o. g. Anforderungen insbesondere die Umsetzung und der Nachweis angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen sicherzustellen. [...]

Gesamter Text unter www.uimc.de/news



Schneller Einstieg in den Datenschutz: Unsere Merkblätter

Im Datenschutz sind wahrlich viele Regelungen und Vorgaben zu beachten. Doch wie finde ich einen schnellen Einstieg? Hierzu haben wir Merkblätter entwickelt, die auf die wichtigsten Aspekte hinweisen, für Details auf das Datenschutzhandbuch verweisen und mittels QR-Code einfach zu den wichtigsten Unterlagen im Online-Formular-Center verlinken. Diese Merkblätter finden Sie unter <u>www.uimcollege.de</u> > FAQ und Wissenswertes (geschützter Bereich).







Neues Buch von Dr. Heiko Haaz

Dr. Heiko Haaz hat im Beck-Verlag ein neues Buch herausgebracht: Aufgaben des Datenschutzbeauftragten. Das als Leitfaden konzeptionierte Werk erläutert die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (DSB) anschaulich und übersichtlich. Es stellt die für die tägliche Arbeit des Datenschutzbeauftragten unentbehrlichen Grundlagen dar und vermittelt zugleich die zentralen Inhalte der Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten. Adressaten des Werkes sind damit (neue) Datenschutzbeauftragte, Revisions- und Controlling- und Geschäftsleitungen, die sich mit dem Themenfeld "Datenschutzbeauftragter" erstmals auseinandersetzten.

Im Buch geht es um die Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten, welches Fachwissen er haben muss und welche Fähigkeiten er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Wie ein Datenschutzbeauftragter im Unternehmen organisatorisch eingebunden sein sollte, wird genauso behandelt wie die Aufgaben des DSB im Einzelnen. Hierbei wird besonderen Wert auf die praxisnahe Umsetzung

und Vorschläge zur Aufgabenerfüllung gemacht. Ferner geht das Buch auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen ein. Hier wird besonderen Wert auf die derzeitigen Möglichkeiten gelegt, die Schnittmengen zwischen Datenschutz und Informationssicherheit zu nutzen und die Einführung eines Informationsmanagementsystems als übergeordneten Bereich für ein Datenschutzmanagementsystems zu nutzen. Die Anlagen mit einigen Checklisten schließen das Buch ab.

Dr. Heiko Haaz ist Partner der UIMC und hat zu zu den Aufgaben und Anforderungen an einen (betrieblichen) Datenschutzbeauftragten promoviert. Er ist mehrfach bestellter Datenschutzbeauftragter, Leiter des GDD-Erfa-Kreises (Erfahrungsaustauschkreis) Düsseldorf/Krefeld und ehem. Dozent an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein für Datenschutz im Gesundheitswesen.

Bestellungen sind bei uns oder direkt im Beck-Shop möglich.



Spruch des Monats

Dieser Ausspruch soll von Richard Buckminster Fuller stammen (1895 - 1983). Er war ein US-amerikanischer Architekt, Konstrukteur, Visionär, Designer, Philosoph und Schriftsteller.

Mehr zu diesem Ausspruch und ein "Goodie" finden Sie unter <u>www.uimc.de/kalendersprueche</u>

Gratis-Tischkalender: Sie hätten gerne diesen und andere Sprüche als Tischkalender. Dann senden Sie uns an communication@uimc.de eine kurze Mail und wir lassen Ihnen einen Kalender zukommen (**solange der Vorrat reicht**).



Aktuelles im Online-Formular-Center

Um über Neuerungen zeitnah informiert zu werden, können Sie unser News-Forum abonnieren und erhalten daraufhin eine E-Mail, sofern Sie einen personalisierten Account haben.



www.uimcollege.de

